

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

25.06.2015

öffentlich

Vorlage Nr. 368/2015-SBB

Stand 01.06.2015

Betreff Antrag des VRM Bernhard Strauff vom 20.05.2015 (Eingang 29.05.2015) betr. Sanierung der Friedhofskapelle auf dem Friedhof von Roisdorf

Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstands hinsichtlich des Zustands der Friedhofskapelle Roisdorf und deren behindertengerechten Zugangs zustimmend zur Kenntnis, lehnt jedoch den Antrag auf Änderung der Friedhofsgebührensatzung bzw. Halbierung der Benutzungsgebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle Roisdorf aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes ab.

Sachverhalt

Bereits in der Sitzung des Verwaltungsrates Nr. 22/2013 hat der Verwaltungsrat nach Vorlage 073/2013-SBB des VRM Stadler beschlossen, dass ein behindertengerechter Zugang aus Platz- und Kostengründen sowie unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes nur von der Rückseite der Friedhofskapelle durch die Kapelle selber erfolgen kann.

Zu diesem Zweck wurde durch Bodenangleichung hinter der Kapelle ein barrierefreier Zugang ermöglicht und eine entsprechende Information an die Bestatter über die notwendige Freihaltung des Durchfahrtsweges von Dekorationsgegenständen in der Kapelle gegeben. Zudem wurde die Treppe vorne mit Handläufen versehen.

Im Jahr 2014 fanden insgesamt 58 Bestattungen in Roisdorf statt. Dabei wurden für die Friedhofskapelle 42 Nutzungen verzeichnet.

Eine umfangreiche Sanierung der Kapelle ist aktuell vom Vorstand nicht geplant. Alle Kapellen der Bornheimer Friedhöfe werden laufend hinsichtlich ihres Sanierungsbedarfes überprüft und Ausbesserungen sowie auch Schönheitsreparaturen durchgeführt. Umfangreiche Sanierungen, wie bspw. die Dachsanierungen in Sechtem im Jahr 2012 und Bornheim 2013 als eigenständige Projekte durchgeführt. Der Vorstand wird die im Antrag beschriebenen Schäden an der Kapelle prüfen und bei Bedarf die Beseitigung veranlassen.

Die Benutzungsgebühren der Bornheimer Friedhofskapellen richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung des StadtBetrieb Bornheim in der jeweils geltenden Fassung. Die letzte Gebührenfestlegung fand im Jahr 2010 statt. Hiernach errechnet sich die aktuelle Gebühr i. H. v. 230 € auf Grundlage des Kostendeckungsprinzips nach den durchschnittlichen Gesamtnutzungszahlen (220) und den Kosten (50.400€/Jahr). Nach dem im gesamten Abgaberecht vorherrschenden Grundsatz der Gleichbehandlung, d. h. der gleich hohen Belastung aller Zahlungspflichtigen unter gleichartigen Umständen, sind auch in Bornheim die Gebühren für die Nutzung der Trauerhallen, unabhängig von deren Größe, Ausstattung und Dauer der Nutzung, gleich. Nach dem Prinzip einer Solidargemeinschaft wird so auch die v. g. Dachsanierung in Sechtem mit Kosten i. H. v. 44.000€ von allen Nutzern in Bornheim getragen.

Abweichungen vom Grundsatz der Gleichbehandlung führen in aller Regel zur Unzulässigkeit der Gebührenerhebung.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag, Anlage Fotos